



An den Grossen Rat

20.1502.01

JSD/P201502

Basel, 11. November 2020

Regierungsratsbeschluss vom 10. November 2020

## Ratschlag

zur

### **Bereinigung Gesetzessammlung Basel-Stadt (Tranche 2020)**

Namentlich zur Aufhebung

- des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht;
- des Gesetzes betreffend Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Ehrenfolgen von Konkurs und Auspfändung;
- des Universitätsgesetzes des Kantons Basel-Stadt;
- des Grossratsbeschlusses betreffend den Bau einer Anstalt für normale Anatomie und Physiologie und Verwendung des Werkhofareals;
- des Grossratsbeschlusses betreffend die Anlage und Benützung eines an die Güterstation St. Johann angeschlossenen Verbindungsgeleises gegen die Elsäasserstrasse hin und betreffend Anschluss von Industriegeleisen an diese Verbindungsgeleise;
- des Grossratsbeschlusses betreffend Änderung des generellen Kanalisationsplanes für das Gebiet im Hackberg in Riehen.

## Inhalt

<b>1. Begehren und Zielsetzung.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Durch den Grossen Rat aufzuhebende Erlasse.....</b>	<b>3</b>
2.1 Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht.....	3
2.2 Gesetz betreffend Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Ehrenfolgen von Konkurs und Auspfändung .....	4
2.3 Universitätsgesetz des Kantons Basel-Stadt .....	4
2.4 Grossratsbeschluss betreffend den Bau einer Anstalt für normale Anatomie und Physiologie und Verwendung des Werkhofareals .....	5
2.5 Grossratsbeschluss betreffend die Anlage und Benützung eines an die Güterstation St. Johann angeschlossenen Verbindungsgeleises gegen die Elsässerstrasse hin und betreffend Anschluss von Industriegeleisen an diese Verbindungsgeleise .....	5
2.6 Grossratsbeschluss betreffend Änderung des generellen Kanalisationsplanes für das Gebiet im Hackberg in Riehen .....	5
<b>3. Weitere aus der Gesetzessammlung ausgeschiedene Erlasse.....</b>	<b>6</b>
<b>4. Finanzielle und weitere Prüfungen .....</b>	<b>7</b>
<b>5. Antrag.....</b>	<b>7</b>

## 1. Begehren und Zielsetzung

Mit diesem Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Aufhebung

- des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht;
- des Gesetzes betreffend Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Ehrenfolgen von Konkurs und Auspfändung;
- des Universitätsgesetzes des Kantons Basel-Stadt;
- des Grossratsbeschlusses betreffend den Bau einer Anstalt für normale Anatomie und Physiologie und Verwendung des Werkhofareals;
- des Grossratsbeschlusses betreffend die Anlage und Benützung eines an die Güterstation St. Johann angeschlossenen Verbindungsgeleises gegen die Elsässerstrasse hin und betreffend Anschluss von Industriegeleisen an diese Verbindungsgeleise;
- des Grossratsbeschlusses betreffend Änderung des generellen Kanalisationsplanes für das Gebiet im Hackberg in Riehen.

Diese Gesetze und Beschlüsse haben keinerlei Bedeutung mehr und können aus der Gesetzesammlung entfernt werden.

Hintergrund dieser Bereinigung der Gesetzessammlung Basel-Stadt ist deren periodische Überprüfung auf die Notwendigkeit und Aktualität ihrer Erlasse. Im Zentrum der Bereinigungsstranche 2020 standen Erlasse, die seit 1950 keiner inhaltlichen Revision mehr unterzogen wurden. Das betrifft insgesamt rund elf Erlasse, wovon sechs in der Kompetenz des Grossen Rates und fünf in jener des Regierungsrats bzw. einzelner Departemente liegen. Diese wurden einzeln überprüft. Jene Erlasse, die keine materielle Bedeutung mehr haben sollen infolgedessen erlassstufengerecht aufgehoben werden – jene in der Kompetenz des Grossen Rats gemäss § 8 Abs. 1 Gesetz über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt (Publikationsgesetz; SG 151.200).

## 2. Durch den Grossen Rat aufzuhebende Erlasse

### 2.1 Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht

Das Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (SG 212.150) stellt den Vollzugserlass zum Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter (NAG) vom 25. Juni 1891 dar, das durch das heute geltende Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) vom 18. Dezember 1987 abgelöst wurde. Es stammt vom 2. Juni 1892 und seit dessen Inkrafttreten wurde die Mehrzahl der Paragraphen aufgehoben, so dass er heute noch einzig aus § 4 besteht. Dieser normiert, dass im Kanton Basel-Stadt wohnhafte sünd nach dem 31. Dezember 1911 verheiratete Ehegatten, die ihren ersten ehelichen Wohnsitz ausserhalb der Schweiz hatten, dem Erbschaftsamt eine Erklärung abzugeben haben, wenn sie ihre Güterrechtsverhältnisse dem Recht des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs unterstellen wollen.

Die Grundlage hierfür war Art. 20 NAG. Dieser sah vor, dass wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz wechseln, sie mit Genehmigung der zuständigen Behörde des neuen Wohnsitzes durch Einreichung einer gemeinschaftlichen Erklärung bei der zuständigen Amtsstelle (Art. 36 lit. b) ihre Rechtsverhältnisse auch dem Rechte des neuen Wohnsitzes unterstellen können. Das damalige Bundesrecht sah vor, dass die Kantone die zuständige Behörde sowie die Amtsstelle, welche dieselben entgegenzunehmen hat, zu bezeichnen hatten (Art. 20 i.V.m. Art. 36 lit. b NAG).

Die Zuständigkeiten im Ehegüterrecht werden mittlerweile in Art. 51 IPRG geregelt. Die Zuständigkeitsnormen des IPRG regeln nicht nur die internationale Zuständigkeit, sondern gleichzeitig auch die örtliche (interkantonale und intrakantonale) Zuständigkeit (JOLANTA KREN KOSTKIEWICZ, in: Orell Füssli Kommentar zum IPRG, JOLANTA KREN KOSTKIEWICZ [Hrsg.], 2. Aufl., Zürich 2019, Art. 1 Rz. 8). Ferner besteht zu diesem Paragraphen weder eine Praxis noch Anwendungsfälle. Somit ist § 4 des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht und damit der gesamte Erlass obsolet und kann aufgehoben werden.

## **2.2 Gesetz betreffend Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Ehrenfolgen von Konkurs und Auspfändung**

Das Gesetz betreffend Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Ehrenfolgen von Konkurs und Auspfändung (SG 230.500) datiert vom 10. Juni 1915 und besteht mittlerweile nur noch aus einem Paragraphen (§ 1). Dieser besagt, dass die fruchtlose Pfändung und der Konkurs als solche – abweichende gesetzliche Einzelbestimmungen vorbehalten – keine Stillstellung in der Ausübung bürgerlicher Rechte nach sich ziehen (Abs. 1). Diese Bestimmung gilt auch für die auswärts wegen Auspfändung und Konkurs erfolgten Stillstellungen in der Ausübung der bürgerlichen Rechte (Abs. 2). Sie gilt ferner vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an auch für die Fälle von Auspfändung und Konkurs, die vorher eingetreten oder beurteilt worden sind (Abs. 3).

Dieser Erlass basiert auf § 3 der Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1889, die mittlerweile nicht mehr in Kraft ist. Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) vom 11. April 1889 belässt den Kantonen die Kompetenz, soweit nicht Bundesrecht anwendbar ist, an die fruchtlose Pfändung und die Konkursöffnung öffentlich-rechtliche Folgen (wie Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, zur Ausübung bewilligungspflichtiger Berufe und Tätigkeiten) zu knüpfen (Art. 26 Abs. 1 SchKG). Da jedoch § 1 des Gesetzes betreffend Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Ehrenfolgen von Konkurs und Auspfändung ausführt, dass die fruchtlose Pfändung und der Konkurs keine öffentlich-rechtliche Folgen in der Ausübung bürgerlicher Rechte – unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen – nach sich zieht, ist die kantonale Regelung obsolet. Ausserdem sind keine Ausnahmen im Sinne von Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes betreffend Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Ehrenfolgen von Konkurs und Auspfändung bekannt. Folglich kann § 1 des Gesetzes betreffend Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Ehrenfolgen von Konkurs und Auspfändung und damit der gesamte Erlass aufgehoben werden.

## **2.3 Universitätsgesetz des Kantons Basel-Stadt**

Das Universitätsgesetz des Kantons Basel-Stadt (SG 440.101) datiert vom 14. Januar 1937 besteht noch aus einem Paragraphen (§ 10). Gemäss Fussnote zum Erlass hat § 10 Bestand, bis der Universitätsrat eine Neuregelung trifft. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben am 27. Juni 2006 den Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel (SG 442.400) abgeschlossen. Basierend auf dessen § 25 Abs. 1 lit. c erliess der Universitätsrat namentlich das Statut der Universität Basel (Universitätsstatut; SG 440.110) sowie die Personalordnung der Universität Basel (SG 441.100).

§ 10 Abs. 1 und 2 des Universitätsgesetzes des Kantons Basel-Stadt sind heute in § 9 Abs. 2 lit. d des Universitätsstatuts in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1 lit. f und 15 Personalordnung der Universität Basel normiert. Die Bestimmungen in § 10 Abs. 3 des Universitätsgesetzes finden sich teilweise in § 44 der Personalordnung der Universität Basel in Verbindung mit §§ 4 und 13 Universitätsstatut. Gemäss § 18 Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel regelt der Universitätsrat die Anstellungsverhältnisse. Die Personalordnung der Universität Basel enthält in § 7 ff Bestimmungen zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, weshalb die Regelung in § 10 Abs. 4 Universitätsgesetz des Kantons Basel-Stadt nicht mehr relevant ist. Folglich kann § 10 des Universitätsgesetzes des Kantons Basel-Stadt und damit folglich der gesamte Erlass aufgehoben werden.

## **2.4 Grossratsbeschluss betreffend den Bau einer Anstalt für normale Anatomie und Physiologie und Verwendung des Werkhofareals**

Der Grossratsbeschluss betreffend den Bau einer Anstalt für normale Anatomie und Physiologie und Verwendung des Werkhofareals (SG 447.220) vom 29. Januar 1883 genehmigte zum einen die zwischen dem Regierungsrat und der Freiwilligen Akademischen Gesellschaft abgeschlossene Übereinkunft über den Bau einer Anstalt für normale Anatomie und Physiologie (Ziff. 1) und zum anderen die vorgelegten Pläne für den Bau dieser Anstalt im Werkhof inklusive Erteilung eines Kredits (Ziff. 2). Ausserdem wurde der übrige Teil des Werkhofareals zur Verwendung für fernere Unterrichtszwecke vorbehalten (Ziff. 3). Das Gebäude (Vesalianum) wurde am 28. Mai 1885 eröffnet und im Gebäude ist heute das Vesalianum-Institut (Biochemie und Schweizerisches Vitamininstitut, Physiologie) untergebracht.

Das Immobilienwesen und dessen Benützung ist mittlerweile zum einen in der Vereinbarung über das Immobilienwesen der Universität Basel (abrufbar in der Gesetzessammlung des Kantons Basel-Landschaft; SGS 664.12) und zum anderen in der Ordnung für die Nutzung der universitären Räumlichkeiten im öffentlichen Bereich (SG 440.900) normiert. Der Grossratsbeschluss hat heute keine Bedeutung mehr und kann deshalb aufgehoben werden.

## **2.5 Grossratsbeschluss betreffend die Anlage und Benützung eines an die Güterstation St. Johann angeschlossenen Verbindungsgeleises gegen die Elsässerstrasse hin und betreffend Anschluss von Industriegeleisen an diese Verbindungsgeleise**

Der Grosse Rat genehmigte mit dem Grossratsbeschluss (SG 685.900) vom 7. Februar 1901 den zwischen dem Regierungsrat und dem Direktorium der Schweizerischen Centralbahn abgeschlossenen Vertrag über die Anlage und Benützung eines an die Güterstation St. Johann in Basel angeschlossenen normalspurigen Verbindungsgeleises nach der Elsässerstrasse hin (damalige Ziff. 1 des Grossratsbeschlusses). Dieser Vertrag wurde aufgehoben und durch den Vertrag zwischen der Kreisdirektion II der Schweizerischen Bundesbahnen in Basel und dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt in Basel über Fortbestand, Weiterbenützung und Änderung des normalspurigen Verbindungsgeleises zwischen der Rheinhafenanlage Basel-St. Johann des Kantons Basel-Stadt und dem Güterbahnhof Basel-St. Johann (SG 685.910) ersetzt.

Dieser Vertrag wurde 2011 obsolet, weshalb der Regierungsrat im Rahmen des vorliegenden Projekts den Vertrag mit der SBB aufgehoben hat. Dies hat zur Folge, dass der Grossratsbeschluss keine Bedeutung mehr hat und aufgehoben werden kann.

## **2.6 Grossratsbeschluss betreffend Änderung des generellen Kanalisationsplanes für das Gebiet im Hackberg in Riehen**

Mit dem Grossratsbeschluss betreffend Änderung des generellen Kanalisationsplanes für das Gebiet im Hackberg in Riehen (SG 784.500) vom 26. September 1940 genehmigte der Grosse Rat für das Gebiet im Hackberg in Riehen das neue generelle Kanalisationsprojekt und erstreckte den gemäss Beschluss vom 19. Mai 1938 festgesetzten Staatsbeitrag von einem Drittel auf das neue Projekt. Das Gesetz betreffend die Kanalisation im Kantonsgebiete vom 28. März 1912 sah in dessen § 6 vor, dass der Kanton den Gemeinden, die Kanalisationsanschlüsse erstellen, Beiträge bis zu zwei Drittel der Anlegungskosten leistet. Im Rahmen des Bau- und Planungsgesetzes (BPG; SG 730.100) wurde dieser Erlass aufgehoben (vgl. § 186 Ziff. 12 BPG). Gemäss § 153 Abs. 1 BPG sorgen die Gemeinden für die Erschliessung ihrer Bauzonen durch Kanalisationen, soweit nicht der Kanton dafür geeignete Anlagen erstellt. Beim generellen Kanalisationsplan handelt es sich um eine Art Erschliessungsplanung der Kanalisation im Hackberg, der im Laufe der Jahrzehnte in Vergessenheit geriet und heute überhaupt keine Relevanz mehr hat.

Der vom Regierungsrat beschlossene generelle Entwässerungsplan (GEP) (vgl. § 2 Kantonale Gewässerschutzverordnung; SG 783.200), der das gesamte Kanalisationsgebiet der Gemeinde Riehen erfasst, beinhaltet den Ist- und Sollzustand und ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die Gemeinde Riehen das behördenverbindliche Kanalisationskonzept. Der Grossratsbeschluss betreffend Änderung des generellen Kanalisationsplanes für das Gebiet im Hackberg in Riehen hat heute keine Bedeutung mehr, weshalb er aufgehoben werden kann.

### **3. Weitere aus der Gesetzessammlung ausgeschiedene Erlasse**

Der Regierungsrat und die Departemente haben die in ihrer Zuständigkeit liegenden Erlasse, welche die Kriterien in Ziff. 1 erfüllten, aus der Gesetzessammlung ausgeschieden. Durch den Regierungsrat respektive das zuständige Departement wurden folgende Erlasse, die ebenfalls keinerlei Bedeutung mehr hatten, aufgehoben:

- Verordnung betreffend die Kollegiengeldentschädigung für ausserordentliche Professoren, Ehrendozenten, Privatdozenten und emeritierte Dozenten ohne bezahlten Lehrauftrag (SG 164.620);
- Verordnung betreffend die Entschädigungen für die Mitwirkung an den kantonalen Prüfungen der Universität Basel (SG 164.640);
- Beschluss des Regierungsrates betreffend Löschung ausländischer Urteile im Strafregister (SG 259.500);
- Vertrag zwischen der Kreisdirektion II der Schweizerischen Bundesbahnen in Basel und dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt in Basel über Fortbestand, Weiterbenützung und Änderung des normalspurigen Verbindungsgeleises zwischen der Rheinhafenanlage Basel-St. Johann des Kantons Basel-Stadt und dem Güterbahnhof Basel-St. Johann (SG 685.910);
- Weisung des Polizei- und Militärdepartements für die Löschung von Urteilen ausländischer Gerichte (SG 259.510).

Ferner befanden sich in der Gesetzessammlung diverse Erlasse, namentlich Vereinbarungen, die heute auch keine Bedeutung mehr haben. Dies gilt beispielsweise für Verträge, deren Vertragsinhalt sich bereits vor vielen Jahren verwirklicht hat und den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht und somit als vollzogen gelten. Bei diesen Erlassen sieht eine Vertragspartei eine offizielle Aufhebung aufgrund der heute fehlenden aktuellen Relevanz der Erlasse als nicht erforderlich an. Da diese gegenstandslos gewordenen Erlasse infolgedessen nicht formell aufgehoben werden können (vgl. § 8 Abs. 1 Publikationsgesetz), hat sich der Regierungsrat unter Rücksprache mit dem Kanton Basel-Landschaft entschieden, diese Erlasse aus der Gesetzessammlung auszuscheiden, um die Systematische Gesetzessammlung der Aktualität zuzuführen. Um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, wurden diese Erlasse auf einen Zeitpunkt hin aus der Systematischen Gesetzessammlung ausgeschieden. Durch dieses Vorgehen ist gewährleistet, dass diese Erlasse – wie dies grundsätzlich für alle aufgehobenen Erlasse seit 2012 gilt – auf der Internetseite der Gesetzessammlung unter den ausgeschiedenen Erlassen weiterhin abrufbar bleiben.

Es handelt sich hierbei um folgende Erlasse:

- Übereinkunft mit Basel-Landschaft zu definitiver Erledigung der Ansprüche auf die Festungswerke (SG 117.300);
- Vertrag betreffend Verlegung der Kantongrenzen am Batterieweg, abgeschlossen zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Land gemäss nachfolgendem Protokoll über die Verhandlungen betreffend die Verlegung der Kantongrenze am Batterieweg (SG 117.410);
- Übereinkommen zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft über die Bereinigung der Kantongrenze bei der projektierten Walkestrasse (SG 117.420);
- Übereinkommen zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft über die Bereinigung der Kantongrenze beim Dorenbachviadukt (SG 117.430);
- Übereinkommen zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kanton Basel-Stadt über die Verlegung der Kantongrenze bei St. Jakob (SG 117.440);

- Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft über eine Verlegung der Kantonsgrenze an der Reinacherstrasse (SG 117.450);
- Übereinkommen betreffend Benützung des Bernoullianums (SG 447.100);
- Übereinkunft betreffend den Bau einer Anstalt für Anatomie und Physiologie (SG 447.210).

#### 4. Finanzielle und weitere Prüfungen

Dieser Ratschlag hat keinerlei finanzielle Auswirkungen zur Folge und wurde vom Finanzdepartement gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Aufhebungsbeschluss gemäss § 4 des Gesetzes über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzesammlung des Kantons Basel-Stadt (Publikationsgesetz) vom 19. Oktober 2016 hinsichtlich der Publikation im Kantonsblatt und des Ausscheidens aus der Gesetzessammlung redaktionell und gesetzestechisch geprüft. Ferner bringt die Aufhebung des Gesetzes keine Neuerungen, von denen Unternehmen im Sinne der Regulierungsfolgenabschätzung betroffen sein könnten. Es ist daher keine Regulierungsfolgenabschätzung durchzuführen.

#### 5. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

#### Beilagen

Grossratsbeschlüsse

**Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht**

Aufhebung vom [Datum]

---

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben],

*beschliesst:*

I.  
Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht<sup>1)</sup> vom 2. Juni 1892<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 1988) wird aufgehoben.

II. Änderung anderer Erlasse  
*Keine Änderung anderer Erlasse.*

III. Aufhebung anderer Erlasse  
*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

IV. Schlussbestimmung  
Dieser Beschluss ist zu publizieren, er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]  
[NAME 1]

[Funktion 2]  
[NAME 2]



---

<sup>1)</sup> Der Titel des Erlasses wurde redaktionell angepasst an das am 1. 1. 1989 in Kraft getretene Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG). Der eigentliche Titel lautet: Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter; dieses Bundesgesetz ist seit dem 1. 1. 1989 aufgehoben.

<sup>2)</sup> SG 212.150

## Gesetz betreffend Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Ehrenfolgen von Konkurs und Auspändung

Aufhebung vom [Datum]

---

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben],

*beschliesst:*

I.  
Gesetz betreffend Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Ehrenfolgen von Konkurs und Auspändung vom 10. Juni 1915<sup>1)</sup> (Stand 10. Juni 1915) wird aufgehoben.

II. Änderung anderer Erlasse  
*Keine Änderung anderer Erlasse.*

III. Aufhebung anderer Erlasse  
*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

IV. Schlussbestimmung  
Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]  
[NAME 1]

[Funktion 2]  
[NAME 2]



---

<sup>1)</sup> SG 230.500

## Universitätsgesetz des Kantons Basel-Stadt

Aufhebung vom [Datum]

---

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben],

*beschliesst:*

I.  
Universitätsgesetz des Kantons Basel-Stadt <sup>1)</sup> vom 14. Januar 1937 <sup>2)</sup> (Stand 14. Januar 1937) wird aufgehoben.

II. Änderung anderer Erlasse  
*Keine Änderung anderer Erlasse.*

III. Aufhebung anderer Erlasse  
*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

IV. Schlussbestimmung  
Dieser Beschluss ist zu publizieren, er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]  
[NAME 1]

[Funktion 2]  
[NAME 2]



---

<sup>1)</sup> Auszug, enthaltend § 10, der noch Bestand hat, bis der Universitätsrat eine Neuregelung trifft.

<sup>2)</sup> SG 440.101

## Grossratsbeschluss betreffend den Bau einer Anstalt für normale Anatomie und Physiologie und Verwendung des Werkhofareals

Aufhebung vom [Datum]

---

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben],

*beschliesst:*

I.  
Grossratsbeschluss betreffend den Bau einer Anstalt für normale Anatomie und Physiologie und Verwendung des Werkhofareals <sup>1)</sup> vom 29. Januar 1883 <sup>2)</sup> (Stand 29. Januar 1883) wird aufgehoben.

II. Änderung anderer Erlasse  
*Keine Änderung anderer Erlasse.*

III. Aufhebung anderer Erlasse  
*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

IV. Schlussbestimmung  
Dieser Beschluss ist zu publizieren, er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]  
[NAME 1]

[Funktion 2]  
[NAME 2]



---

<sup>1)</sup> Im Gebäude ist heute das Vesalianum-Institut (Biochemie und Schweizerisches Vitamininstitut, Physiologie) untergebracht.

<sup>2)</sup> SG 447.220

**Grossratsbeschluss betreffend die Anlage und Benützung eines an die Güterstation St. Johann angeschlossenen Verbindungsgeleises gegen die Elsässerstrasse hin und betreffend Anschluss von Industriegeleisen an dieses Verbindungsgeleise**

Aufhebung vom [Datum]

---

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben],

*beschliesst:*

I.  
Grossratsbeschluss betreffend die Anlage und Benützung eines an die Güterstation St. Johann angeschlossenen Verbindungsgeleises gegen die Elsässerstrasse hin und betreffend Anschluss von Industriegeleisen an dieses Verbindungsgeleise vom 7. Februar 1901<sup>1)</sup> (Stand 7. Februar 1901) wird aufgehoben.

II. Änderung anderer Erlasse  
*Keine Änderung anderer Erlasse.*

III. Aufhebung anderer Erlasse  
*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

IV. Schlussbestimmung  
Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]  
[NAME 1]

[Funktion 2]  
[NAME 2]



---

<sup>1)</sup> SG 685.900

## Grossratsbeschluss betreffend Änderung des generellen Kanalisationsplanes für das Gebiet im Hackberg in Riehen

Aufhebung vom [Datum]

---

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben],

*beschliesst:*

I.

Grossratsbeschluss betreffend Änderung des generellen Kanalisationsplanes für das Gebiet im Hackberg in Riehen vom 26. September 1940<sup>1)</sup> (Stand 10. November 1940) wird aufgehoben.

II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

IV. Schlussbestimmung

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



---

<sup>1)</sup> SG 784.500